

# Niedersächsisches Ministerialblatt

73. (78.) Jahrgang

Hannover, den 16. 8. 2023

Nummer 30

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>		<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>	
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>		<b>I. Justizministerium</b>	
RdErl. 1. 8. 2023, Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu den Personalvertretungen 2024 .....	592	<b>K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz</b>	
<b>C. Finanzministerium</b>		<b>L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung</b>	
<b>D. Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung</b>		<b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</b>	
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>		Bek. 16. 8. 2023, Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 UVPG i. V. m. § 74 Abs. 5 VwVfG Planfeststellungsverfahren für den Neubau und den Betrieb der 380-kV-Leitung Conneforde — Cloppenburg — Merzen (LH-14-325), Planfeststellungsabschnitt 3: Umspannwerk (UW) Garrel_Ost — UW Cappeln_West sowie Rückbau der bestehenden 220-kV-Leitung (LH-14-206) von Mast 125 (Höhe UW Garrel_Ost) bis Mast 150 (UW Cloppenburg Ost) .....	596
<b>F. Kultusministerium</b>		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig</b>	
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung</b>		Bek. 28. 7. 2023, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Volkswagen AG, Werk Salzgitter) .....	598
Erl. 28. 6. 2023, Richtlinien über die Gewährung von Billigkeitsleistungen für durch Ausgabensteigerungen in ihrer Existenz bedrohte Unternehmen und Selbstständige als Folge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine („Wirtschaftshilfe Niedersachsen 2023“) .....	593	<b>Stellenausschreibungen</b> .....	600
77000			
RdErl. 1. 8. 2023, Baugebührenordnung; Preisindexzahl ...	595		
20220			

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei (E-Mail: [amtsblattstelle@stk.niedersachsen.de](mailto:amtsblattstelle@stk.niedersachsen.de))  
 Verlag und Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Klusriede 23, 30851 Langenhagen, Telefon 0511 475767-0, Telefax 0511 475767-19, [www.umweltdruckhaus.de](http://www.umweltdruckhaus.de). Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementservice: Nils Lohmann, Telefon 0511 475767-22, Telefax 0511 475767-19, E-Mail: [abo@umweltdruckhaus.de](mailto:abo@umweltdruckhaus.de).

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

**B. Ministerium für Inneres und Sport****Vorbereitung und Durchführung der Wahlen  
zu den Personalvertretungen 2024****RdErl. d. MI v. 1. 8. 2023 — 12.12-03061/01.100 —****Bezug:** RdErl. v. 24. 7. 2007 (Nds. MBl. S. 816)

Die Wahlperiode der gegenwärtigen Personalvertretungen und der Jugend- und Auszubildendenvertretungen endet am 30. 4. 2024 (§ 22 Abs. 2 NPersVG).

Die Wahlen zu den neuen Personalvertretungen sind termingerecht vorzubereiten und durchzuführen. Die Dienststellen werden gebeten, die Wahlvorstände bei dieser Aufgabe zu unterstützen und ihnen mit den erforderlichen Auskünften zur Verfügung zu stehen.

Der Wahlvorstand hat nach § 19 Abs. 1 Satz 1 NPersVG die Wahl rechtzeitig einzuleiten. Die erste entsprechende Handlung des Wahlvorstands ist die Bekanntmachung der Namen seiner Mitglieder nach § 1 Abs. 4 WO-PersV.

Zur Vereinfachung des Wahlverfahrens und zur Kostenersparnis ist es zweckmäßig, wenn die Wahlen der örtlichen Personalräte und der Stufenvertretungen, der Jugend- und Auszubildendenvertretungen, ggf. auch der Gesamtpersonalräte, gleichzeitig stattfinden (vgl. §§ 35, 36, 43 und 45 WO-PersV). Es wird empfohlen, als Tag der Stimmabgabe **einheitlich den 27. 2. 2024** und, falls die Durchführung der Stimmabgabe wegen der Größe der Dienststelle oder aus sonstigen Gründen nicht an einem Tag möglich sein sollte, auch den 28. 2. 2024 zu bestimmen. Hiernach würde sich folgender Zeitplan ergeben:

bis Mitte November 2023:

Erklärung von Nebenstellen oder sonstigen Teilen einer Dienststelle zu Dienststellen i. S. des NPersVG (§ 6 Abs. 3 Sätze 1 und 2 NPersVG) oder ggf. deren Aufhebung (§ 6 Abs. 3 Satz 3 i. V. m. § 121 Abs. 2 NPersVG);

bis Anfang Dezember 2023:

Bestellung des Wahlvorstands (§ 18 Abs. 1, § 19, § 47 Abs. 4, § 49 Abs. 2 und § 52 Abs. 1 NPersVG);

rechtzeitig, spätestens am 8. 12. 2023:

Bekanntmachung der Namen des Wahlvorstands (§ 1 Abs. 4 WO-PersV);

zwei Wochen nach Bekanntmachung der Namen des Wahlvorstands, spätestens am 22. 12. 2023:

Vorlage des Ergebnisses etwaiger Vorabstimmungen (§ 6 WO-PersV);

spätestens am 15. 1. 2024 — bei Stimmabgabe auch am 28. 2. 2024 spätestens am 16. 1. 2024 —:

Bekanntmachung des Wahlausschreibens (§ 8 WO-PersV);

unverzüglich danach:

Auslegung des Wählerverzeichnisses (§ 4 Abs. 2 WO-PersV);

spätestens am 29. 1. 2024, vorausgesetzt, dass das Wahlausschreiben am 15. 1. 2024 bekanntgemacht wird:

Einreichung der Wahlvorschläge (§ 9 Abs. 2 WO-PersV);

spätestens am 19. 2. 2024:

Bekanntmachung der Wahlvorschläge (§ 15 WO-PersV);

am 27. 2., ggf. auch am 28. 2. 2024:

Tag der Stimmabgabe;

danach:

Feststellung der Wahlergebnisse durch die örtlichen Wahlvorstände (§ 22 WO-PersV);

unverzüglich danach:

Feststellung der Wahlergebnisse durch die Wahlvorstände für die Wahlen der Stufenvertretungen (§§ 42, 43 WO-PersV) und Gesamtpersonalräte (§ 45 WO-PersV);

spätestens am 12. 3. 2024 — bei Stimmabgabe auch am 28. 2. 2024, spätestens am 13. 3. 2024 —:

Einberufung der ersten Sitzung der Personalräte und Stufenvertretungen durch die Wahlvorstände (§ 29 Abs. 1, §§ 47, 48 und 49 NPersVG) sowie

Wahl der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der Jugend- und Auszubildendenvertretung (§ 53 Abs. 1 NPersVG).

Nach § 4 WO-PersV ist ein Verzeichnis der wahlberechtigten Beschäftigten (Wählerverzeichnis), getrennt nach den Gruppen der Beamtinnen und Beamten sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, aufzustellen und an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen. In das für die Auslegung bestimmte Wählerverzeichnis sind aus datenschutzrechtlichen Gründen nur Name und Vorname aufzunehmen (§ 4 Abs. 1 Satz 2 WO-PersV).

Als **Farbe** für die Stimmzettel wird nach § 17 Abs. 2 Satz 2, §§ 40, 43 und 45 WO-PersV bestimmt:

**Stimmzettel** für die Wahl zum

— Personalrat	weiß,
— Bezirkspersonalrat	gelb,
— Hauptpersonalrat	blau,
— Gesamtpersonalrat	rosa,
— zur Jugend- und Auszubildendenvertretung	grün.

Es wird gebeten, den in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften spätestens zum Zeitpunkt der Veröffentlichung eine Abschrift des Wahlausschreibens und der Wahlniederschrift zu übersenden.

Wegen der Mustervordrucke zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen wird auf den Bezugsverlass aufmerksam gemacht. Die Vorlagen können aus dem Internet ([www.mi.niedersachsen.de](http://www.mi.niedersachsen.de)) heruntergeladen werden (Pfad: Themen > Öffentliches Dienstrecht & Korruptionsprävention > Personalvertretungsrecht).

An die  
Dienststellen der Landesverwaltung  
Region Hannover, Landkreise, Gemeinden und sonstigen Körperschaften,  
Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 30/2023 S. 592

**G. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung**

**Richtlinien über die Gewährung von Billigkeitsleistungen  
für durch Ausgabensteigerungen in ihrer Existenz  
bedrohte Unternehmen und Selbstständige als Folge  
des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine  
(„Wirtschaftshilfe Niedersachsen 2023“)**

Erl. d. MW v. 28. 6. 2023 — 35-3232 —

— VORIS 77000 —

Bezug: Erl. v. 1. 1. 2023 (Nds. MBl. S. 13)  
— VORIS 77000 —

**1. Zweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen Billigkeitsleistungen gemäß § 53 LHO als freiwillige Zahlung des Landes.

Ziel der „Wirtschaftshilfe Niedersachsen 2023“ ist es, die durch die Ausgabensteigerungen für Energie als Folge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine in ihrer Existenz bedrohten Unternehmen und Selbstständigen aus allen Wirtschaftsbereichen im Haupterwerb zu unterstützen, damit Betriebsaufgaben und damit verbundener Arbeitsplatzabbau verhindert werden kann.

1.2 Die Gewährung der Billigkeitsleistung als „Wirtschaftshilfe Niedersachsen 2023“ erfolgt auf der Grundlage der Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage des Befristeten Krisenrahmens (BKR) der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine („BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022“) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vom 23. 11. 2022 (BANz AT 06.12.2022 B1) — im Folgenden: BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 — in der jeweils geltenden Fassung. Es sind sämtliche Regelungen der BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 einzuhalten.

1.3 Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Billigkeitsleistung. Die Bewilligungsstelle entscheidet über den Antrag aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2. Gegenstand der Billigkeitsleistung**

Durch die Billigkeitsleistungen werden als Folge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine jene durch die Antragstellenden zu tragenden Ausgabensteigerungen für Energie anteilig ausgeglichen, die über eine Verdopplung hinausgehen und damit den wirtschaftlichen Betrieb i. S. von Nummer 4.2 besonders belasten.

**3. Antragsberechtigte**

3.1 Für die „Wirtschaftshilfe Niedersachsen 2023“ sind Unternehmen und Selbstständige antragsberechtigt, für die eine Bestätigung der wirtschaftlichen Tätigkeit im Haupterwerb durch einen prüfenden Dritten (Steuerberaterin oder Steuerberater oder vergleichbar) vorliegt.

Für die wirtschaftliche Tätigkeit und die Unternehmensdefinition ist Anhang I der der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1; Nr. L 283 S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/917 der Kommission vom 4. 5. 2023 (ABl. EU Nr. L 119 S. 159), maßgeblich.

3.2 Antragsberechtigt sind rechtlich selbstständige Unternehmen und Selbstständige mit Sitz in Niedersachsen, bei denen über 50 % der Lohnsumme an niedersächsischen Betriebsstätten/Standorten entstehen.

3.3 Folgende Unternehmen und Selbstständige sind explizit nicht antragsberechtigt (Ausschlusskriterien):

- Unternehmen und Selbstständige, die nicht bei einem deutschen Finanzamt geführt werden,
- Unternehmen und Selbstständige mit Sitz außerhalb Niedersachsens,
- Unternehmen mit mehr als 1 000 Beschäftigten,
- Unternehmen, die nach dem 31. 10. 2022 gegründet wurden,
- öffentliche Unternehmen — als öffentliche Unternehmen gelten Unternehmen, die sich im Mehrheitsbesitz (über 50 % der Anteile oder der Stimmrechte) des Landes, des Bundes, einer Kommune, einer Körperschaft öffentlichen Rechts oder eines anderen öffentlichen Unternehmens befinden,
- Unternehmen, gegen die die Europäische Union (EU) Sanktionen verhängt hat, also etwa Unternehmen, die
  - in den Rechtsakten, mit denen diese Sanktionen verhängt werden, ausdrücklich genannt sind,
  - im Eigentum oder unter Kontrolle von Personen, Organisationen oder Einrichtungen stehen, gegen die die EU Sanktionen verhängt hat, oder
  - in Wirtschaftszweigen tätig sind, gegen die die EU Sanktionen verhängt hat, soweit die Beihilfen die Ziele der betreffenden Sanktionen untergraben würden.

3.4 Eine Antragsberechtigung liegt nur vor, wenn für das antragstellende Unternehmen/die antragstellende Selbstständige oder den antragstellenden Selbstständigen kein Eröffnungsantrag für ein Insolvenzverfahren vorliegt und im Zeitpunkt der Antragstellung keine Insolvenzantragspflicht bestand.

**4. Voraussetzungen für die Billigkeitsleistung**

4.1 Das antragstellende Unternehmen/die oder der antragstellende Selbstständige muss in der Gesamtbetrachtung der Beschaffungsausgaben für Energie im Zeitraum Januar bis Juni 2023 gegenüber dem Vorjahreszeitraum einen über die Verdopplung hinausgehenden Ausgabenanstieg von mindestens 2 000 EUR (netto) aufweisen, der kausal auf die Folgen des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine zurückzuführen ist. Entsprechende Belege in Form von Eingangrechnungen sind für den Förderzeitraum und für den Vergleichszeitraum des Vorjahres vorzuhalten und der Bewilligungsstelle auf Anforderung zu übersenden. Das antragstellende Unternehmen bestätigt die Kausalität zur militärischen Aggression Russlands gegen die Ukraine.

4.2 Vom Antragsteller muss bestätigt werden, dass das Unternehmen ohne eine Hilfe in seiner wirtschaftlichen Existenz absehbar bedroht oder massiv beeinträchtigt ist. Dieses Kriterium ist i. S. dieser Richtlinien erfüllt, wenn die betriebswirtschaftliche Auswertung nach einem Standardkontenrahmen oder die Einnahme-Überschuss-Rechnung für den Zeitraum Januar bis Juni 2023 als Gesamtergebnis mindestens einen Fehlbetrag in Höhe der beantragten Hilfe aufweist. Entsprechende von einem prüfenden Dritten (Steuerberaterin oder Steuerberater oder vergleichbar) bestätigte Belegunterlagen sind der Bewilligungsstelle auf Anforderung zu übersenden. Bei Anträgen auf einen Förderbetrag ab 100 000 EUR ist die Vorlage bestätigter Belegunterlagen obligatorisch.

4.3 Als Standardkontenrahmen können die Versionen von DATEV oder vergleichbare Ausführungen herangezogen werden.

4.4 Vom antragstellenden Unternehmen ist zu versichern, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung der Fortbestand des Unternehmens unter Berücksichtigung einer gewährten Billigkeitsleistung gesichert erscheint und betriebsbedingte Kündigungen 2023 nicht vorgesehen sind (positive Fortführungsprognose), sodass die im Antrag entsprechend Nummer 6.3 genannte Anzahl der Beschäftigten (in Vollzeiteneinheiten) erhalten werden soll.

#### 5. Art und Umfang, Höhe der Billigkeitsleistung

5.1 Der Förderzeitraum umfasst den Zeitraum vom 1. 1. bis zum 30. 6. 2023.

5.2 Bemessungsgrundlage für die Billigkeitsleistung ist der zwischen Januar und Juni 2023 über eine Verdopplung hinausgehende Ausgabenanstieg für Energie. Die über die Verdopplung hinausgehende förderfähige Ausgabensteigerung muss mindestens 2 000 EUR (netto) betragen. Es sind Nettopreise heranzuziehen, da das Umsatzsteuergesetz einen Abzug der Vorsteuer ermöglicht.

5.3 Auf den berücksichtigungsfähigen Ausgabenanstieg nach Nummer 5.2 wird durch die Billigkeitsleistung ein anteiliger Ausgleich in Höhe von maximal 80 % vorgenommen. Der Höchstbetrag je antragstellendem Unternehmen liegt bei 2 000 000 EUR. Für Unternehmen, die im Fischerei- und Aquakultursektor tätig sind, darf die BKR-Kleinbeihilfe den Gesamtnennbetrag von 300 000 EUR nicht übersteigen. Für Unternehmen, die in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind, darf die BKR-Kleinbeihilfe den Gesamtnennbetrag von 250 000 EUR nicht übersteigen.

5.4 Sind mehrere Unternehmen miteinander verbunden, ist die Summe der Zuschüsse an diese Unternehmen ebenfalls auf maximal 2 000 000 EUR gedeckelt.

5.5 Die Billigkeitsleistung ist für die Kompensation der zu tragenden Ausgabensteigerungen einzusetzen.

5.6 Die jeweils zuständige Finanzbehörde wird von der Bewilligungsstelle über die Höhe der Zahlung informiert. Der Antragsteller gibt für die Überweisung der Billigkeitsleistung nur die bei der Finanzbehörde hinterlegte Kontoverbindung an.

#### 6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12—16, 30177 Hannover.

6.2 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung einschließlich Auszahlungsanforderung erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite ([www.nbank.de](http://www.nbank.de)) bereit. Anträge sind ausschließlich digital über das Kundenportal der NBank bis spätestens 31. 10. 2023 zu stellen.

6.3 Im Antrag sind darzustellen und nachzuweisen:

— Entwicklung der Beschaffungsausgaben für Energie (Gegenüberstellung des Gesamtzeitraumes Januar bis Juni 2023 zu Januar bis Juni 2022, liegt wegen Neugründung ein vollständiger Vergleichszeitraum nicht vor, wird der Referenzzeitraum ermittelt aus dem monatlichen Durchschnitt von der Gründung bis zum 31. 12. 2022 multipliziert mit sechs),

— Betriebsentwicklung im Förderzeitraum gemäß Nummer 4.2 i. V. m. Nummer 4.3,

— Anzahl der Beschäftigten (in Vollzeiteneinheiten).

6.4 Zur Identität der Antragstellenden sind im Antrag insbesondere die folgenden Angaben zu machen:

— Name der vertretungsberechtigten Person, Firma und Sitz des antragstellenden Unternehmens,

— Steuernummer des antragstellenden Unternehmens bzw. des Antragstellers,

— zuständiges Finanzamt,

— IBAN einer der beim Finanzamt hinterlegten Kontoverbindungen,

— Angabe der Branche des antragstellenden Unternehmens bzw. der oder des antragstellenden Selbstständigen anhand der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008).

6.5 Nachdem die Antragsprüfung im Einzelfall abgeschlossen ist, zahlt die Bewilligungsstelle die errechnete Billigkeitsleistung aus. Zu einem späteren Zeitpunkt nimmt die Bewilligungsstelle nach einer risikoadäquaten Stichprobe (mindestens 10 % der bewilligten Förderfälle) eine vertiefte Prüfung unter Anforderung ergänzender Unterlagen vor.

6.6 Billigkeitsleistungen, Zuschüsse anderer Finanzgeber, Entschädigungsleistungen, Versicherungsleistungen und/oder andere Unterstützungsprogramme der EU, des Bundes, des Landes und der Kommunen im Zusammenhang mit den Kriegsfolgen des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Eine Kombination mit diesen ist bis zum Höchstbetrag nach § 1 der BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 zulässig. Die Antragstellenden sind verpflichtet, die Billigkeitsleistung zurückzuzahlen, soweit diese Leistungen einzeln oder zusammen zu einer Überkompensation des berücksichtigungsfähigen Ausgabenanstiegs nach Nummer 5.2 führen.

Sofern zukünftige Programme des Landes, des Bundes oder von Kommunen mit gleichem/ähnlichem Verwendungszweck in Anspruch genommen werden, ist die über diese Richtlinien erhaltene Billigkeitsleistung anzugeben.

6.7 Die Antragstellenden erklären ihr Einverständnis, dass die Bewilligungsstelle von den Finanzbehörden Auskünfte einholen darf, soweit diese für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Erstattung, Weitergewährung oder das Belassen der Billigkeitsleistung erforderlich sind (§ 31 a AO).

Die Antragstellenden haben gegenüber der Bewilligungsstelle zuzustimmen, dass diese die personenbezogenen Daten oder Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnisse, die ihr im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt geworden sind und die dem Schutz des verlängerten Steuergeheimnisses unterliegen, den Strafverfolgungsbehörden mitteilen kann, wenn Anhaltspunkte für einen Subventionsbetrug vorliegen.

Des Weiteren erteilen die Antragstellenden die Zustimmung für einen Datenabgleich ihrer Angaben und die Einwilligung hinsichtlich der Kontoverbindung zwischen der Bewilligungsstelle und den Finanzbehörden (§ 30 AO) sowie dem Kreditinstitut.

6.8 Zudem erklären die Antragstellenden für die Gewährung einer staatlichen Beihilfe auf der Grundlage der „BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022“, dass durch die Inanspruchnahme der „Wirtschaftshilfe Niedersachsen 2023“ der beihilferechtlich nach dieser Regelung zulässige Höchstbetrag nicht überschritten wird. Dazu gibt das Unternehmen gegenüber der Bewilligungsstelle vor Gewährung der Billigkeitsleistung in der in § 5 Abs. 1 BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 vorgesehenen Form bei Antragstellung jede Kleinbeihilfe an, die es nach dieser Regelung bisher erhalten hat.

6.9 Die Bewilligungsstelle ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Angaben vor Ort zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Leistungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Leistungsempfänger ist verpflichtet, alle Unterlagen, die für die Gewährung der Billigkeitsleistung und für den Nachweis notwendig waren, für zehn Jahre nach Vorlage des Nachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

6.10 Der LRH ist berechtigt, bei den Leistungsempfängenden Prüfungen i. S. der §§ 91 und 100 LHO durchzuführen. Prüfrechte hat im begründeten Einzelfall auch das MW.

6.11 Die Bewilligungsstelle stellt sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 vorliegen (insbesondere Höchstbetrag, Kumulierung, Aufbewahrung, Überwachung und Veröffentlichung). Sie prüft insbesondere zur Einhaltung der zulässigen Höchstbeträge die

von den antragstellenden Unternehmen vorzulegende Erklärung zu bereits erhaltenen Beihilfen gemäß § 5 Abs. 1 BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022.

### 7. Sonstige Regelungen

7.1 Die Angaben im Antrag sind — soweit für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen der Hilfen von Bedeutung — subventionserheblich i. S. des § 264 StGB i. V. m. § 2 SubvG vom 29. 7. 1976 (BGBl I S. 2037) und § 1 NSubvG 22. 6. 1977 (Nds. GVBl. S. 189). Die subventionserheblichen Tatsachen sind vor der Bewilligung einzeln und konkret zu benennen und eine Erklärung über die Kenntnis dieser Tatsachen zu verlangen. Bei vorsätzlichen oder leichtfertigen Falschangaben müssen die Antragstellenden mit Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs rechnen.

7.2 Die im Rahmen der „Wirtschaftshilfe Niedersachsen 2023“ erhaltenen Leistungen sind als Betriebseinnahmen nach den allgemeinen ertragsteuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen. Die Bewilligungsstelle informiert die Finanzbehörden elektronisch von Amts wegen über die den Leistungsempfängernden jeweils gewährte Billigkeitsleistung unter Benennung des Leistungsempfängernden; dabei sind die Vorgaben der AO, MV sowie etwaiger anderer steuerrechtlicher Regelungen zu beachten. Für Zwecke der Festsetzung von Vorauszahlungen für das Jahr 2024 sind Leistungen aus der „Wirtschaftshilfe Niedersachsen 2023“ nicht zu berücksichtigen. Als echte Zuschüsse sind die Hilfen nicht umsatzsteuerbar.

7.3 Die Antragstellenden erklären sich mit Antragstellung damit einverstanden, dass zum Zweck der Vorhabenprüfung und zur Durchführung des Gewährungsverfahrens die erforderlichen personenbezogenen Angaben (z. B. Name, Anschrift) sowie die ggf. erforderlichen Angaben zum Unternehmen und über die Höhe der Billigkeitsleistung in geeigneter Form erfasst und an die am Bewilligungs- oder Prüfungsverfahren beteiligten Institutionen zur Abwicklung des Programms weitergegeben werden können. Wird diese Einwilligung nicht erklärt oder im Nachgang widerrufen, führt dies dazu, dass keine Billigkeitsleistung gewährt werden kann oder eine bereits bewilligte Leistung zurückgefordert wird.

### 8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 8. 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 31. 7. 2023 außer Kraft.

An die  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 30/2023 S. 593

### Baugebührenordnung; Preisindexzahl

**RdErl. d. MW v. 1. 8. 2023 — 63-05305 —**

— VORIS 20220 —

Bezug: RdErl. d. MU v. 15. 8. 2022 (Nds. MBl. S. 1275)  
— VORIS 20220 —

1. Die Preisindexzahl, mit der nach § 3 Abs.1 BauGO vom 13. 1. 1998 (Nds. GVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. 3. 2022 (Nds. GVBl. S. 221), die Rohbauwerte der Anlage 2 der BauGO ab 1. 10. 2023 zu vervielfältigen sind, beträgt 1,478.

Die sich danach ab 1. 10. 2023 ergebenden Rohbauwerte werden in der **Anlage** bekannt gemacht.

2. Dieser RdErl. tritt am 1. 10. 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2028 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 30. 9. 2023 außer Kraft.

An die  
unteren Bauaufsichtsbehörden

— Nds. MBl. Nr. 30/2023 S. 595

### Anlage

**Tabelle des Rohbauwertes  
je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt**

Nr.	Gebäudearten	Rohbauwert EUR/m <sup>3</sup>
1.	Wohngebäude	180
2.	Wochenendhäuser	160
3.	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	244
4.	Schulen	231
5.	Kindertageseinrichtungen	207
6.	Hotels, Pensionen, Heime und Sanatorien bis jeweils 60 Betten, Gaststätten	207
7.	Hotels, Heime und Sanatorien mit jeweils mehr als 60 Betten	242
8.	Krankenhäuser	269
9.	Versammlungsstätten	207
10.	Hallenbäder	223
11.	Verkaufsstätten mit nicht mehr als 50 000 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt in eingeschossigen Gebäuden	
11.1	bis 2 000 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt	64
11.2	der 2 000 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m <sup>3</sup>	56
11.3	der 5 000 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt	43
12.	Verkaufsstätten mit nicht mehr als 5 000 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt in mehrgeschossigen Gebäuden	
12.1	Verkaufsstätten in einem Geschoss und sonstigen Nutzungen mit Aufenthaltsräumen in den übrigen Geschossen	137
12.2	Verkaufsstätten in mehr als einem Geschoss	245
13.	Kleingaragen, ausgenommen offene Kleingaragen	151
14.	Mittel- und Großgaragen, soweit sie eingeschossig sind	179
15.	Mittel- und Großgaragen, soweit sie mehrgeschossig sind	214
16.	Tiefgaragen	248
17.	Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude und Sporthallen mit nicht mehr als 50 000 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt, soweit sie eingeschossig sind	
17.1	bis 2 000 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt	
17.1.1	Bauart schwer <sup>1)</sup>	78
17.1.2	sonstige Bauart	64
17.2	der 2 000 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m <sup>3</sup>	
17.2.1	Bauart schwer <sup>1)</sup>	68
17.2.2	sonstige Bauart	56
17.3	der 5 000 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt	
17.3.1	Bauart schwer <sup>1)</sup>	56
17.3.2	sonstige Bauart	43
18.	Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude mit jeweils nicht mehr als 50 000 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt, soweit sie mehrgeschossig sind	163
19.	Stallgebäude <sup>2)</sup>	
19.1	bis 2 000 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt	
19.1.1	Bauart schwer <sup>1)</sup>	75

Nr.	Gebäudearten	Rohbauwert EUR/m <sup>3</sup>
19.1.2	sonstige Bauart	53
19.2	der 2 000 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m <sup>3</sup>	
19.2.1	Bauart schwer <sup>1)</sup>	62
19.2.2	sonstige Bauart	49
19.3	der 5 000 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt	
19.3.1	Bauart schwer <sup>1)</sup>	49
19.3.2	sonstige Bauart	40
20.	Gebäude zur Lagerung landwirtschaftlicher Produkte <sup>2)</sup>	40
21.	Gebäude zum Abstellen landwirtschaftlicher Maschinen oder landwirtschaftlicher Geräte <sup>2)</sup>	28
22.	Gülle Keller, soweit sie unter Stallgebäuden oder sonstigen landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden liegen	145
23.	Schuppen, offene Kleingaragen und ähnliche Gebäude	65
24.	Gewächshäuser	
24.1	bis 1 500 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt	49
24.2	der 1 500 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt	28

<sup>1)</sup> Gebäude, deren Außenwände überwiegend aus Beton, einschließlich Leicht- und Porenbeton, oder aus mehr als 17,5 cm dickem Mauerwerk bestehen.

<sup>2)</sup> Bei der Errechnung der Rohbauwerte werden unter den Gebäuden liegende Gülle Keller nicht berücksichtigt.

Bei Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen ist der Rohbauwert um 5 % und bei Hochhäusern um 10 % zu erhöhen. Bei Hallenbauten mit Kränen sind für den von Kranbahnen erfassten Hallenbereich 38 EUR/m<sup>2</sup> hinzuzurechnen.

Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen sind gesondert zu ermitteln; dies gilt auch für Außenwandverkleidungen, für die ein Stand sicherheitsnachweis geführt werden muss.

Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung ist für die Gebäudeteile mit verschiedenen Nutzungsarten der Rohbauwert anteilig zu ermitteln, soweit Nutzungsarten nicht nur Nebenzwecken dienen.

Der nicht ausgebaute Dachraum eines Dachgeschosses ist, abweichend von DIN 277, nur mit einem Drittel seines Raum-inhalts anzurechnen.

## Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

**Öffentliche Bekanntmachung  
gemäß § 27 UVPG i. V. m. § 74 Abs. 5 VwVfG  
Planfeststellungsverfahren für den Neubau  
und den Betrieb der 380-kV-Leitung  
Conneforde — Cloppenburg — Merzen (LH-14-325),  
Planfeststellungsabschnitt 3: Umspannwerk (UW)  
Garrel\_Ost — UW Cappeln\_West sowie Rückbau  
der bestehenden 220-kV-Leitung (LH-14-206)  
von Mast 125 (Höhe UW Garrel\_Ost)  
bis Mast 150 (UW Cloppenburg Ost)**

**Bek. d. NLStBV v. 16. 8. 2023 — 4150-05020-85 —**

Mit Planfeststellungsbeschluss (Beschluss) der NLStBV vom 14. 8. 2023 — Aktenzeichen 4150-05020-85 — ist der Plan für das Planfeststellungsverfahren für den Neubau und den Betrieb der 380-kV-Leitung Conneforde — Cloppenburg — Merzen (LH-14-325), Planfeststellungsabschnitt 3: Umspannwerk (UW) Garrel\_Ost — UW Cappeln\_West gemäß den §§ 43 ff. EnWG i. V. m. den §§ 72 bis 78 VwVfG festgestellt worden.

### 1. Der verfügende Teil des Beschlusses lautet im Wesentlichen:

#### 1.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das oben genannte Vorhaben wird nach Maßgabe der Änderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte festgestellt.

#### 1.2 Plan

Der festgestellte Plan umfasst 18 Ordner mit den darin näher bezeichneten Anlagen.

#### 1.3 Wasserrechtliche Entscheidungen und Konzentrationswirkung

Der Beschluss beinhaltet sämtliche wasserrechtlichen Entscheidungen (vgl. § 19 Wasserhaushaltsgesetz [WHG]) und nach anderen Gesetzen erforderlichen Genehmigungen für das Vorhaben (§75 Abs. 1 VwVfG).

#### 1.4 Nebenbestimmungen und Hinweise

Der Beschluss ist mit Inhalts- und Nebenbestimmungen und Hinweisen (zu Vorbehalte, allgemeine Nebenbestimmungen, Natur- und Landschaftsschutz/Artenschutz, Bodenschutz, Forstwirtschaft, Immissionsschutz, Belange der Grundeigentumsbetroffenen sowie der Landwirtschaft, Wasserwirtschaft, Straßen und Wege, Landesvermessung, Denkmalschutz, sonstige Nebenbestimmungen zur Baudurchführung und zu Wartungsarbeiten, Belange der Leitungsträger, eingeschlossene Erlaubnisse und öffentlich-rechtliche Genehmigungen (naturschutzrechtliche Genehmigungen, forstrechtliche Genehmigung, Verkehr, denkmalrechtliche Genehmigung), wasserrechtliche Erlaubnis, Zusagen der Vorhabenträger, Entscheidungen über Einwendungen, sofortige Vollziehbarkeit, Kostenentscheidung) verbunden.

#### 1.5 Entscheidung über Äußerungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

In dem Beschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Äußerungen, Forderungen, Hinweise und Anträge entschieden worden.

### 2. Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim zuständigen Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, gemäß § 6 Satz 1 BBPlG i. V. m. Nr. 6 der Anlage (zu § 1 Abs. 1) Bundesbedarfsplan i. V. m. § 50 Abs. 1 Nr. 6 VwGO erhoben werden. Eine Klage wäre gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt, soweit eine Ersetzung der Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt, nach § 74 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 3 VwVfG gegenüber

denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, den Vereinigungen und den übrigen Betroffenen mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt.

Gemäß § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG hat die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses an das oben genannte Gericht gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch diesen Planfeststellungsbeschluss Beschwerzte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerzte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

### 3. Auslegung und ortsübliche Bekanntmachung

Eine Ausfertigung des Beschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des festgestellten Plans werden in der Zeit **vom 23. 8. bis zum 5. 9. 2023 (einschließlich)** unter dem Titel „380-kV-Ltg CCM PFA 3 UW Garrel\_Ost — Cappeln\_West“ auf der Internetseite der NLStBV <https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview> zur allgemeinen Einsicht veröffentlicht. Die Auslegung der Unterlagen wird gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG durch eine **Veröffentlichung im Internet** ersetzt.

Daneben kann der Plan nach § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG als zusätzliches Informationsangebot bei den folgenden Gemeinden eingesehen werden:

- Gemeinde Cappeln (Oldenburg), Am Markt 3, 49692 Cappeln (Oldenburg), im Zimmer 3, während der Dienststunden,
 

montags bis freitags	
in der Zeit von	8.30 bis 12.30 Uhr und
montags bis mittwochs	
in der Zeit von	14.00 bis 16.00 Uhr und
donnerstags in der Zeit von	14.00 bis 18.00 Uhr

oder nach vorheriger Terminabstimmung. Diese kann telefonisch unter der Tel. 04478 9484-0 oder unter der E-Mail-Adresse: [gemeinde@cappeln.de](mailto:gemeinde@cappeln.de) erfolgen.

Die Einsichtnahme während der Dienststunden ist ohne vorherige Terminabstimmung und ohne vorherige Anmeldung möglich.
- Gemeinde Emstek, Am Markt 1, 49685 Emstek, Bauamt, im Zimmer 02.13, während der Dienststunden,
 

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	8.30 bis 12.30 Uhr und
montags bis mittwochs	
in der Zeit von	14.30 bis 16.00 Uhr und
donnerstags in der Zeit von	14.30 bis 18.30 Uhr,
freitags in der Zeit von	8.30 bis 12.00 Uhr

oder nach vorheriger Terminabstimmung. Diese kann telefonisch unter der Tel. 04473 948429 oder unter der E-Mail-Adresse: [sandra.herzog@emstek.de](mailto:sandra.herzog@emstek.de) erfolgen.

Die Einsichtnahme während der Dienststunden ist ohne vorherige Terminabstimmung und ohne vorherige Anmeldung möglich.
- Gemeinde Essen (Oldenburg), Marktstraße 5, 49632 Essen (Oldenburg), Bauamt, Erdgeschoss der Außenstelle des Rathauses, während der Dienststunden,
 

montags bis freitags	
in der Zeit von	8.30 bis 12.00 Uhr und
montags und dienstags	
in der Zeit von	14.00 bis 16.00 Uhr und
donnerstags in der Zeit von	14.00 bis 18.00 Uhr

oder nach vorheriger Terminabstimmung. Diese kann telefonisch unter der Tel. 05434 8811 oder unter der E-Mail-Adresse: [b.zumbraegel@essen-oldeb.de](mailto:b.zumbraegel@essen-oldeb.de) erfolgen.

Die Einsichtnahme während der Dienststunden ist ohne vorherige Terminabstimmung und ohne vorherige Anmeldung möglich.

- Gemeinde Garrel, Hauptstraße 15, 49681 Garrel, Bauamt, Zimmer 3.12, während der allgemeinen Dienststunden,
 

montags bis freitags	
in der Zeit von	8.00 bis 12.00 Uhr und
montags bis donnerstags	
in der Zeit von	14.00 bis 16.00 Uhr

oder nach vorheriger Terminabstimmung. Diese kann telefonisch unter der Tel. 04474 899-18 und 04474 899-20 oder unter der E-Mail-Adresse: [fuhler@garrel.de](mailto:fuhler@garrel.de) erfolgen.

Die Einsichtnahme während der Dienststunden ist ohne vorherige Terminabstimmung und ohne vorherige Anmeldung möglich.
  - Gemeinde Großenkneten, Markt 1, 26197 Großenkneten, im Zimmer 205, während der Dienststunden,
 

montags bis freitags	
in der Zeit von	8.00 bis 12.00 Uhr und
montags in der Zeit von	14.00 bis 16.00 Uhr und
donnerstags in der Zeit von	14.00 bis 18.00 Uhr

oder nach vorheriger Terminabstimmung. Diese kann telefonisch unter der Tel. 04435 600163 oder unter der E-Mail-Adresse: [henrieke.grotelueschen@grossenkneten.de](mailto:henrieke.grotelueschen@grossenkneten.de) erfolgen.

Die Einsichtnahme während der Dienststunden ist ohne vorherige Terminabstimmung und ohne vorherige Anmeldung möglich.
  - Gemeinde Lastrup, Am Marktplatz 1, 49688 Lastrup, Zimmer 14, während der Dienststunden,
 

montags bis freitags	
in der Zeit von	8.30 bis 12.30 Uhr und
montags bis dienstags	
in der Zeit von	14.00 bis 16.00 Uhr und
donnerstags in der Zeit von	14.00 bis 18.00 Uhr

oder nach vorheriger Terminabstimmung. Diese kann telefonisch unter der Tel. 04472 890053 oder unter der E-Mail-Adresse: [sauerland@lastrup.de](mailto:sauerland@lastrup.de) erfolgen.

Die Einsichtnahme während der Dienststunden ist ohne vorherige Terminabstimmung und ohne vorherige Anmeldung möglich.
  - Stadt Cloppenburg, Fachbereich 4 — Stadtplanung und Bauordnung, Sevelter Straße 8, 49661 Cloppenburg, während der Dienststunden,
 

montags bis freitags	
in der Zeit von	8.30 bis 12.30 Uhr und
montags bis mittwochs	
in der Zeit von	14.30 bis 16.00 Uhr und
donnerstags in der Zeit von	14.30 bis 17.00 Uhr

oder nach vorheriger Terminabstimmung. Diese kann telefonisch unter der Tel. 04471 185321 oder unter der E-Mail-Adresse: [poll@cloppenburg.de](mailto:poll@cloppenburg.de) erfolgen.

Die Einsichtnahme während der Dienststunden ist ohne vorherige Terminabstimmung und ohne vorherige Anmeldung möglich.
  - Stadt Friesoythe, Mühlenstraße 12, 26169 Friesoythe, Zimmer 330, während der Dienststunden,
 

montags bis freitags	
in der Zeit von	8.30 bis 12.30 Uhr und
montags bis donnerstags	
in der Zeit von	14.00 bis 16.00 Uhr

oder nach vorheriger Terminabstimmung. Diese kann telefonisch unter der Tel. 04491 9293330 oder unter der E-Mail-Adresse: [krone@friesoythe.de](mailto:krone@friesoythe.de) erfolgen.

Die Einsichtnahme während der Dienststunden ist ohne vorherige Terminabstimmung und ohne vorherige Anmeldung möglich.
- Zudem sind die Unterlagen auch auf der Internetseite des zentralen UVP-Portals des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> unter dem Titel „380-kV-Ltg CCM PFA 3 UW Garrel\_Ost — Cappeln\_West“ auch über den Auslegungszeitraum hinaus zugänglich.

## 4. Hinweise

Die Zustellung des Beschlusses wird durch öffentliche Bekanntmachung im Nds. MBl. und in den Tageszeitungen „Nordwest-Zeitung“ sowie „Münsterländische Tageszeitung“ ersetzt. Der Beschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die sich geäußert haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Beschluss von den Betroffenen und denjenigen, die sich rechtzeitig geäußert haben, bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 — Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Der Text dieser Bek. kann auf der Internetseite der NLStBV (<https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>) eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 30/2023 S. 596

### Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

#### Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Volkswagen AG, Werk Salzgitter)

Bek. d. GAA Braunschweig v. 28. 7. 2023  
— BS 22-161 —

Das GAA Braunschweig hat der Volkswagen AG, Werk Salzgitter, Industriestraße Nord, 38239 Salzgitter, mit Entscheidung vom 24. 7. 2023 die Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 und § 10 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb zweier neuer Heizkessel und den Wechsel des Brenners am Kessel 3 des Heizhauses am Standort Industriestraße Nord in 38239 Salzgitter erteilt.

Der vollständige Bescheid und seine Begründung können in der Zeit **vom 17. 8. bis zum 31. 8. 2023 (einschließlich)** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten **nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung** eingesehen werden:

— Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig,

montags bis donnerstags  
in der Zeit von 8.00 bis 15.30 Uhr,  
freitags und an Tagen  
vor Feiertagen in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr,  
Telefonnummer zur Terminvereinbarung: 0531 35476-0;

— Stadt Salzgitter, Fachdienst Umwelt, Joachim-Campe-Straße 6—8, 38226 Salzgitter,

montags bis mittwochs  
in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr,  
donnerstags in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr und  
14.00 bis 18.00 Uhr,  
freitags und an Tagen  
vor Feiertagen in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr,  
Telefonnummer zur Terminvereinbarung: 05341 839-4098.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der verfügbare Teil der Änderungsgenehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG in der **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig — Göttingen“ einsehbar.

— Nds. MBl. Nr. 30/2023 S. 598

## I. Tenor

1.

#### Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 i. V. m. § 31f BImSchG<sup>1)</sup> für die Änderung des Motorenwerks [Nr. 3.24 G<sup>2)</sup> des Anhangs 1 der 4. BImSchV<sup>3)</sup>] in Form der Änderung des Heizhauses [Nr. 1.1 EG<sup>4)</sup>] des Anhangs 1 der 4. BImSchV] durch die Errichtung und den Betrieb zweier neuer Heizkessel und einen Brennerwechsel am Kessel 3

Der Volkswagen AG, Werk Salzgitter, Industriestraße Nord, 38239 Salzgitter, wird aufgrund ihres Antrages vom 13. 12. 2022, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 24. 7. 2023, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihres Motorenwerks (Nr. 3.24 G des Anhangs 1 der 4. BImSchV) im Volkswagenwerk Salzgitter erteilt.

Gegenstand der Änderungsgenehmigung:

— Errichtung und Betrieb zweier neuer Heizkessel und Brennerwechsel am Kessel 3 des Heizhauses

Standort der Anlage ist:

Ort: 38239 Salzgitter, Industriestraße Nord

Gemarkung: Beddingen

Flur: 5

Flurstücke: 19/32

Die im Anhang 1 „Unterlagenverzeichnis zur Änderungsgenehmigung vom 24. 7. 2023“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

2. Konkret ergibt sich folgender genehmigter Umfang:

— Errichtung und Betrieb zweier neuer Heizkessel (Kessel 7 und 8 mit jeweils 9 MW Feuerungswärmeleistung) mit Duobrenner (Gas/Heizöl EL) als Ersatz für Kessel 1;

— Stilllegung Kessel 1 (14,5 MW);

— Ersatz des Brenners (Gas) am Heizkessel 3 durch einen Duobrenner (Gas/Heizöl EL);

— Erhöhung der Feuerungswärmeleistung des Heizhauses von 147 MW auf 150,9 MW;

— Errichtung eines Schornsteins mit einer Höhe von 20m;

— Errichtung eines Containers für die neuen Heizkessel;

— Änderung des Tanklagers 7 (HA 563, Halle 1) durch die Installation einer neuen Rohrleitung zur Versorgung der Heizkessel 3, 7 und 8, Lagerung von Heizöl in den Tanks 3, 4 und 5 der bestehenden Tankanlage 7;

— Verlängerung einer bestehenden Rohrleitung bis zum Heizhaus bzw. neuen Container;

— Ausnahme nach § 18 der 13. BImSchV<sup>5)</sup> vom Erfordernis kontinuierlicher Messungen für die Kessel 3, 7 und 8 für den Zeitraum von der Inbetriebnahme bis einschließlich 15. 8. 2023.

3. Die Verwendung von Heizöl EL in den Kesseln 3, 7 und 8 ist nur während der Alarmstufe oder der Notfallstufe nach dem „Notfallplan Gas für die Bundesrepublik Deutschland“ in den Monaten November bis April zulässig.

Des Weiteren ist die Verwendung von Heizöl zulässig zur Durchführung der wiederkehrenden Messungen, Funktionsprüfungen und Kalibrierungen.

<sup>1)</sup> Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge — BImSchG — vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), in der derzeit geltenden Fassung.

<sup>2)</sup> Anlagen für den Bau und die Montage von Kraftfahrzeugen oder Anlagen für den Bau von Kraftfahrzeugmotoren mit einer Kapazität von jeweils 100 000 Stück oder mehr je Jahr

<sup>3)</sup> Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen — 4. BImSchV — in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. 5. 2013 (BGBl. I S. 973), in der derzeit geltenden Fassung.

<sup>4)</sup> Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr.

<sup>5)</sup> Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen — 13. BImSchV), vom 6. 7. 2021 (BGBl. I S. 2514), in der derzeit geltenden Fassung.



**4. Aufschiebende Bedingung**

Das Bauvorhaben darf nur in dem Umfang durchgeführt werden, wie dem Bauherren die jeweiligen durch die Stadt Salzgitter, Bauamt, geprüften und genehmigten statischen Nachweise vorliegen. Die in den zugehörigen Prüfberichten enthaltenen Prüfbemerkungen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

**5. Konzentrationswirkung**

Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidungen mit ein:

5.1 Die Baugenehmigung nach § 59 Abs.1 NBauO<sup>6)</sup> i. V. m. § 63 bzw. § 64 NBauO wird in die Änderungsgenehmigung einkonzentriert.

5.2 Die Erlaubnis nach § 18 BetrSichV<sup>7)</sup> für die Änderung des Kessels 3 und die Errichtung und den Betrieb für Kessel 7 und 8 wird in die Änderungsgenehmigung einkonzentriert und ergeht wie folgt:

	<b>Kessel 3</b>	<b>Kessel 7</b>	<b>Kessel 8</b>
<b>Aufstellungsort:</b>	Volkswagen AG Werk Salzgitter, Industriestraße Mitte; Heizhaus	Volkswagen AG Werk Salzgitter, Industriestraße Mitte; Container östlich Heizhaus	Volkswagen AG Werk Salzgitter, Industriestraße Mitte; Container östlich Heizhaus
<b>Fabrik-Nr.:</b>	19092	7973294200073.100	7973332200080.107
<b>Hersteller</b>	Babcock-Omnical Industriekessel GmbH	Viessmann Industriekessel Mittenwalde GmbH	Viessmann Industriekessel Mittenwalde GmbH
<b>Baujahr</b>	1998	2022	2022
<b>Max. Betriebsüberdruck bzw. Vorlauftemperatur</b>	13 bar/160°C	13 bar/190°C	13 bar/190°C
<b>Feuerungswärmeleistung</b>	8 500 kW	9 000 kW	9 000 kW
<b>Brennstoffart</b>	Erdgas/Heizöl	Erdgas/Heizöl	Erdgas/Heizöl

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

**6. Kostenentscheidung**

Die Kosten dieses Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

**II.**

Der Bescheid ist mit Auflagen und Nebenbestimmungen verbunden (hier nicht abgedruckt).

**III. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, erhoben werden.

<sup>6)</sup> Niedersächsische Bauordnung — NBauO — vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46), in der derzeit geltenden Fassung.

<sup>7)</sup> Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung — BetrSichV) vom 3. 2. 2015, BGBl. I S. 49 in der derzeit geltenden Fassung.

## Stellenausschreibungen

Die **Landeshauptstadt Hannover** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt unbefristet eine

### Bereichsleitung (w/m/d) Klärwerksverbund und technische Anlagen (EntgeltGr. 15/BesGr. A 15)

für die Stadtentwässerung Hannover.

Anforderung für die Stellenbesetzung ist ein entsprechend abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium (z. B. Master, Diplom [Universität]), vorzugsweise in den Studienbereichen Bauingenieurwesen, Umwelttechnik oder Chemie-/Verfahrenstechnik und einer Vertiefung im wasserwirtschaftlichen Bereich oder die Befähigung der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt der Fachrichtung technische Dienste oder der erfolgreiche Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme zur Wahrnehmung von Führungs- und Schlüsselfunktionen bei der Landeshauptstadt Hannover ab der BesGr. A 14/EntgeltGr. 13 TVöD bzw. vergleichbare Qualifizierungsmaßnahmen.

Weitere Informationen zur Stelle erhalten Sie unter [www.stellenausschreibungen-hannover.de](http://www.stellenausschreibungen-hannover.de).

Informationen zur Landeshauptstadt Hannover als Arbeitgeberin erhalten Sie unter [www.karriere-stadt-hannover.de](http://www.karriere-stadt-hannover.de).

— Nds. MBl. Nr. 30/2023 S. 600

Beim **Niedersächsischen Landesrechnungshof** sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt mehrere Dienstposten der BesGr. A 14 NBesGr. als Prüferinnen oder Prüfer zu besetzen. Dienstort ist Hildesheim.

Wir suchen

### Juristinnen oder Juristen (w/m/d).

Näheres entnehmen Sie bitte der verbindlichen Stellenausschreibung unter [www.lrh.niedersachsen.de/startseite/karriere](http://www.lrh.niedersachsen.de/startseite/karriere). Oder bewerben Sie sich direkt online unter <https://jobs.nds.de/lrh-23-20>.

Die Bewerbungsfrist **endet am 15. 9. 2023**.

Fragen? Sprechen Sie uns gerne an: Ina Voss, Personalreferat, Tel. 05121 938-662.

— Nds. MBl. Nr. 30/2023 S. 600

Der **Niedersächsische Landkreistag e. V. (NLT)** ist die Vereinigung der 36 niedersächsischen Landkreise und der Region Hannover. Er vertritt die Belange seiner Mitglieder insbesondere gegenüber Landtag und Landesregierung.

Der NLT sucht zum 1. 11. 2023 oder später

### eine Sachbearbeiterin oder einen Sachbearbeiter (w/m/d) (BesGr. A 13 NBesGr oder vgl. TVÖD).

Die Stelle ist dem Referat F (Finanzen und Steuern, Prüfungsrecht) zugeordnet, das auch die Büroleitung des NLT umfasst. Eine spätere eigenständige Wahrnehmung von abgrenzbaren Teilgebieten wie dem kommunalen Haushaltsrecht, dem Vergaberecht und teilweise des internen Personalservice wird angestrebt. Änderungen der Geschäftsverteilung bleiben vorbehalten.

Gesucht wird eine überdurchschnittlich qualifizierte, entwicklungs-fähige Person mit der Befähigung zur Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt (ehemals gehobener allgemeiner Verwaltungsdienst). Die Stelle ist auch für Nachwuchskräfte niedrigerer Besoldungs- und Entgeltgruppen geeignet und bietet Chancen für eine zeitnahe persönliche Fortentwicklung. Erfahrungen in der Kommunal- oder Staatsverwaltung sowie in den vorgenannten Tätigkeitsbereichen sind von Vorteil. Außerdem wird souveräne IT-Nutzung, Initiative zur eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung sowie sicheres Auftreten und Durchsetzungsfähigkeit erwartet.

Der NLT bietet eine Einstufung bis in die BesGr. A 13 NBesGr (mit Privatdienstvertrag) oder die entsprechende Vergütungsgruppe nach dem TVöD mit den entsprechenden Sozialleistungen und einem vergünstigten Jobticket (Deutschlandticket). Es besteht Vertrauensarbeitszeit mit der Möglichkeit, partiell im Homeoffice zu arbeiten. Die Stelle ist nicht teilzeitgeeignet. Schwerbehinderte Personen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte **bis zum 10. 9. 2023**, vorzugsweise per E-Mail, an den Niedersächsischen Landkreistag, Referat F, Am Mittelfelde 169, 30519 Hannover (E-Mail: [freese@nlt.de](mailto:freese@nlt.de)). Für Rückfragen steht Ihnen der Büroleiter, Herr Freese, Tel. 0511 8795336, gerne zur Verfügung. Weitere Informationen über den NLT erhalten Sie unter [www.nlt.de](http://www.nlt.de).

— Nds. MBl. Nr. 30/2023 S. 600

Die **Samtgemeinde Bersenbrück** besetzt zum 1. 5. 2024 die Position

### Erste Samtgemeinderätin oder Erster Samtgemeinderat (w/m/d).

Nähere Informationen erhalten Sie unter <https://sgbsb.de/karriere/stellenangebote/>.

Für weitere Auskünfte zum Aufgabengebiet wenden Sie sich bitte an Herrn Samtgemeindebürgermeister Michael Wernke unter der Tel. 05439 962214.

Reichen Sie bitte Ihre Bewerbung in einer PDF-Datei mit aussagekräftigen Unterlagen **bis zum 10. 9. 2023** ausschließlich per E-Mail an [f.boffer@nsi-consult.com](mailto:f.boffer@nsi-consult.com) bei der NSI Consult Beratungs- und Servicegesellschaft mbH ein.



— Nds. MBl. Nr. 30/2023 S. 600

Die **Stadt Garbsen** bietet zum 1. 7. 2024 folgende Stelle:

### Erste Stadträtin/Erster Stadtrat (w/m/d) (BesGr. B 5 NBesO/Wahlamt befristet auf acht Jahre/ Dienstbeginn 1. 7. 2024).

Ihre Aufgaben:

- allgemeine Vertretung des Bürgermeisters;
- Wahrnehmung des Amtes der Stadtkämmerin bzw. des Stadtkämmerers;
- Leitung der Fachbereiche
  - Recht und Ordnung, Feuerwehr, Bürgerbüro und Standesamt,
  - Haushalt und Finanzen;
- Leitung und Steuerung der städtischen Beteiligungen.

Eine Änderung der Dezentratsverteilung bleibt vorbehalten. Die Stelle ist nicht teilzeitgeeignet.

Erwartet werden:

- abgeschlossenes Studium im Bereich der Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften,
- für das Amt erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde i. S. des § 109 Abs. 2 NKomVG,
- ausgeprägte Führungskompetenz und mindestens fünfjährige Führungserfahrung, vorzugsweise in der kommunalen oder sonstigen öffentlichen Verwaltung.

Darüber hinaus erwünscht:

- Erfahrung in der Zusammenarbeit mit politischen Gremien,
- ausgeprägtes Engagement, Teamfähigkeit und Loyalität,
- Fähigkeit zum konzeptionellen und strategischen Denken und Handeln.

Wir bieten:

- die Gewährung einer Dienstaufwandsentschädigung,
- eine verantwortungsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit,
- eine freundliche und kollegiale Arbeitsatmosphäre,
- eine Fluxx-Partnerschaft (Kindernotfallbetreuung),
- Teilnahme an einem corporate-benefits Programm,
- Angebot von Firmenfitness.

Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung die folgenden Unterlagen bei:

- Bewerbungsschreiben und Lebenslauf,
- Abschlusszeugnis des Studiums,
- Arbeitszeugnisse und aktuelles Zwischenzeugnis bzw. dienstliche Beurteilungen.

Zusatz für Bewerberinnen und Bewerber, die bereits im öffentlichen Dienst tätig sind:

- Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte und
- Angaben zur personalführenden Stelle.

Die Stadt Garbsen möchte den Frauenanteil in Führungspositionen erhöhen und ist deshalb besonders an der Bewerbung von Frauen interessiert.

Die Stadt Garbsen strebt an, dass sich die gesellschaftliche Vielfalt unserer Stadt auch bei den Beschäftigten widerspiegelt und begrüßt deshalb Bewerbungen von weiblichen, männlichen und divers geschlechtlichen Menschen, unabhängig von kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion bzw. Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Identität.

Wir schätzen die interkulturelle Kompetenz unserer Beschäftigten und pflegen ein offenes Arbeitsklima, das frei von Vorurteilen ist. Chancengleichheit wird für alle Bewerbenden gewährleistet.

Schwerbehinderte Bewerbende werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt.

Weitere Informationen und Fragen beantwortet:

- Bürgermeister Claudio Provenzano, Tel. 05131 707-596,
- Abteilungsleiter Personal, Herr Reichl, Tel. 05131 707-515.

Bewerbungskennziffer: 2023-Dez. 2

**Bewerbungsschluss: 3. 9. 2023**

Bewerbungsform: ausschließlich online auf [www.garbsen.de/karriere](http://www.garbsen.de/karriere) (Stellenausschreibung aufrufen und die Schaltfläche „Jetzt bewerben“ nutzen).

— Nds. MBl. Nr. 30/2023 S. 600

